

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

| Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1 | |
|---|---|
| Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski | Zimmer: 403 |
| Telefon (0 22 41) 243-0 | Durchwahl: 394 |
| Telefax (0 22 41) 243-430 | Durchwahl: 77394 |
| E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de | |
| Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de | |
| Besuchszeiten | |
| Rathaus | Bürgerservice |
| montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr | montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr |

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
04.11.2020

Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW, Widerruf der Bestellung eines Beigeordneten zum Vertreter

Anfrage CDU, Drucksachen Nr. 20/0481

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|----------------|----------------|--------------|
| Rat | 04.11.2020 | öffentlich / |

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Ist es richtig, dass bei einem Widerruf der Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters der derzeitige Amtsinhaber seine Besoldungsgruppe behält?

Antwort:

Nein.

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte und werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Das Amt des Beigeordneten ist wie das Amt des Bürgermeisters Amt im statusrechtlichen Sinne, nicht aber die Funktion des allgemeinen Vertreters. Wäre das anders, würde in § 68 Abs. 1 Satz 1 GO nicht von Bestellung, sondern von Ernennung die Rede sein. Mit seinem Beschluss vom 19.12.2006 (15 A 632/06) hat das OVG NRW (Vorinstanz VG Düsseldorf, Urteil vom 02.12.2005 – 1 K 2985/05) abschließend geklärt, dass es sich „bei dem Amt des allgemeinen Vertreters (§ 68 GO) um eine ‚Amtsfunktion‘ und nicht den Inhalt des Amtes im Statusinn handelt“.

Vor diesem Hintergrund erweist sich, dass die Funktion des allgemeinen Vertreters der Dispositionsbefugnis des Rats unterliegt, also sowohl die Bestellung wie auch die Abberufung

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
 Bonn-Rhein-Sieg
 Straßenbahn: 66, 67
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

(Widerruf der Bestellung ex nunc). Die Abberufung kann nach dieser abschließenden obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, a.a.O.) mit einfacher Mehrheit (einfacher Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO NRW) erfolgen.

Nach § 2 Abs. 3, 4 der Eingruppierungsverordnung NRW können zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete im vorliegenden Fall nach BesGr B 3 eingruppiert werden. Das setzt voraus, dass sie als solche bestellt sind (und bleiben). Die B 3-Besoldung ist an die Funktion, nicht an das statusrechtliche Amt gebunden. Deren Wegfall und Bestellung eines anderen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter führt also zur Reduzierung der Besoldung auf BesGr. B 2 (hier Höchsteingruppierung als sonstiger Beigeordneter nach Eingruppierungsverordnung NRW).

Daher fehlt es bei einem Widerruf der Bestellung zum allgemeinen Vertreter für den bisher Bestellten an einer Rechtsgrundlage für die Besoldung nach BesGr. B 3 und es bleibt künftig bei der nunmehr funktionsgerechten Besoldung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 LBesG NRW). Eine Beibehaltung der höheren Besoldung bleibt mangels Rechtsgrundlage unzulässig.

Fragestellung 2:

Welche Mehrkosten ergeben sich daraus im Rahmen der Besoldung inkl. Der daraus resultierenden Rückstellungen für Pensionsansprüche in den nächsten fünf Jahren? (Schätzung)

Antwort:

Entfällt.

Fragestellung 3:

Stehen Mittel zur Deckung der Mehrkosten zur Verfügung, falls ja in welchem Produkt?

Antwort:

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister